



Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen

Innenministerium NRW, 40190 Düsseldorf

Bezirksregierungen

Arnsberg, Detmold,
Düsseldorf, Köln,
und Münster

Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Bearbeitung: **MR Dr. Schoenemann**
peter.schoenemann@im.nrw.de
Durchwahl (0211) 871 2620
Fax (0211) 871 -162620

Aktenzeichen
12 - 35.09.00

10 . Mai 2005

zur Unterrichtung der Gemeinden

nachrichtlich:

Kreiswahlleiter/innen
für die Landtagswahl 2005

Landtagswahl am 22. Mai 2005

Erkenntnisse zur Staatsangehörigkeit am Wahltag

Erlasse vom 14.03.05 (Richtigkeit der Melderegister und Wählerverzeichnisse) und 21.03.09 ((Hinweis zur materiellen Wahlberechtigung bei der Briefwahl und am Wahltag); Az. jeweils w. o.

Von verschiedenen Seiten ist an mich die Frage herangetragen worden, ob die Wahlvorstände am Wahltag im Wahllokal Personen türkischer Herkunft, die aufgrund meines Erlasses vom 14.03.05 von den Meldebehörden unter Übersendung der „Erklärung zur Staatsangehörigkeit für die Landtagswahl“ um Auskunft über einen Wiedererwerb der türkischen Staatsangehörigkeit gebeten worden sind, diese Erklärung aber bis zur Wahl nicht unter Ankreuzen von „Ja“ oder „Nein“ zurückgesandt haben, befragen dürfen, ob sie ab dem 1. Januar 2000 die türkische Staatsangehörigkeit angenommen haben, ohne zuvor eine Genehmigung zur Beibehaltung der deutschen Staatsangehörigkeit erhalten zu haben.

Ich bitte, von einer derartigen Befragung im Wahllokal abzusehen.

Die Befragung volljähriger Personen türkischer Herkunft vor der Landtagswahl erfolgt auf der Grundlage des Erlasses vom 14.03.05 durch die Meldebehörden nach melderechtlichen Vorschriften (§ 4a Abs. 2 i.V. mit § 19 MG NRW). Bei Nichterfüllung der Auskunftspflicht leiten die Meldebehörden ggf. Verwaltungsverfahren nach §§ 14, 17 OBG und Verwaltungsvollstreckungsverfahren gem. VwVG NRW ein. Es ist nicht Aufgabe der Wahlämter und erst recht nicht von - ehrenamtlichen - Mitgliedern der Wahlvorstände, in derartigen Verwaltungs- bzw. Verwaltungsvollstreckungsverfahren anstelle der Meldebehörde oder für die Meldebehörde tätig zu werden. Vielmehr basiert das vom Wahlamt zu erstellende Wählerverzeichnis auf Eintragungen im Melderegister. Die Richtigkeit des Melderegisters und des Wählerverzeichnisses (auch aufgrund von Einsprüchen) ist generell im Vorfeld der Wahl sicherzustellen. Nur wenn sich erst am Wahltag im Wahllokal im besonderen Einzelfall Zweifel an der Richtigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben (z.B. bei ersichtlicher Minderjährigkeit einer darin eingetragenen Person), können Betroffene vom Wahlvorstand nach § 37 Abs. 6 LWahlO zurückgewiesen werden.

Vielfach werden in Fällen, in denen bis zur Wahl keine Erklärung zur Staatsangehörigkeit abgegeben worden ist, Ordnungsverfügungen mit Androhung eines Zwangsgeldes oder Verwaltungsakte mit Festsetzung eines Zwangsgeldes gegen die Betroffenen ergangen sein. Es steht kaum zu erwarten, dass sie nunmehr im Wahllokal die verlangte Auskunft erteilen. Vielmehr sind Proteste und störende Auseinandersetzungen nicht auszuschließen. Solche Vorgänge können die Ruhe und Ordnung im Wahlraum, für die der Wahlvorstand nach § 36 Abs. 2 LWahlO zu sorgen hat, empfindlich beeinträchtigen. Dadurch kann es zu einer Ablenkung der Wählerinnen und Wähler kommen, etwa hinsichtlich der Kennzeichnung des Stimmzettels. Nach § 25 Abs. 2 LWahlG ist jedoch im Wahlgebäude jede Beeinflussung der Wählerinnen und Wähler verboten. Eine Befragung im Wahllokal kann zudem zu einer Bloßstellung der Betroffenen und zur Verletzung des Wahlheimnisses führen. Wenn die Auskunft zur Staatsangehörigkeit auch im Wahllokal abgelehnt wird, hätte der Wahlvorstand keine Möglichkeit zu weiterer Aufklärung oder zur verwaltungsmäßigen Durchsetzung. Aus der Ablehnung der Aufklärung könnte nicht etwa geschlossen werden, dass die betroffene Person das Wahlrecht durch Erwerb einer anderen Staatsangehörigkeit verloren hat. Überdies würden mit einer solchen Befragung diejenigen nicht erreicht, die ihr Wahlrecht durch Briefwahl ausgeübt haben. Ein durchgängiger Be-

fragungserfolg ließe sich somit mit einer Befragung im Wahllokal schon faktisch nicht sicherstellen.

Die Gemeinden als Meldebehörden und Wahlbehörden werden aus gegebenem Anlass darauf hingewiesen, dass **nur** dann, wenn in der Erklärung zur Staatsangehörigkeit das Feld „Ja“ angekreuzt ist, vom Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit und damit von einer fehlenden materiellen Wahlberechtigung i.S. des § 1 LWahlG ausgegangen werden kann (vgl. Erlass vom 14.03.05, Ziffer 2).

Auch nach der Landtagswahl besteht in Fällen, in denen noch keine Erklärung zur Staatsangehörigkeit abgegeben wurde, im Hinblick auf eine etwa erforderliche Berichtigung des Melderegisters die Pflicht zur Amtsermittlung nach § 4a Abs. 2 i.V. mit § 19 MG NRW fort.

Die Gemeinden werden um Beachtung gebeten.

Im Auftrag

(Block) 